

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 14/4133 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag bis zum Ende dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Begriff „Erziehungsurlaub“ im Bundeserziehungsgeldgesetz und in allen übrigen bundesrechtlichen Vorschriften durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt. Die bisherige Bezeichnung führt zu Irritationen, weil sie die Kinderbetreuung und die Arbeit in der Familie mit der Vorstellung von Freizeit und Muße verknüpft. Sie beeinflusst möglicherweise weiterhin Vorbehalte von Vätern gegenüber der Inanspruchnahme dieser Zeit.

#### **B. Lösung**

Der überholte Begriff „Erziehungsurlaub“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Elternzeit“. Dieser Begriff macht die gemeinsame partnerschaftliche Verantwortung von Mutter und Vater für die Betreuung des kleinen Kindes deutlich. Der rechtliche Gehalt des alten und neuen Begriffs bleibt identisch. Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2000, der die Vorlage des Gesetzentwurfs fordert, wird durch den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/4133.

#### **Einstimmigkeit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

1. Auswirkung auf den Bundeshaushalt

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für die Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch die Länder und Gemeinden ergeben sich, abgesehen von Folgeänderungen in landesrechtlichen Vorschriften, redaktionelle Änderungen in den Antragsformularen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4133 – mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Berlin, den 11. Oktober 2000

### Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Christel Hanewinkel**  
Vorsitzende

**Hildegard Wester**  
Berichterstatlerin

**Maria Eichhorn**  
Berichterstatlerin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatlerin

**Ina Lenke**  
Berichterstatlerin

## Bericht der Abgeordneten Hildegard Wester, Maria Eichhorn, Irmingard Schewe-Gerigk und Ina Lenke

### I. Überweisung, Beratung und Abstimmungsergebnis im Ausschuss

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4133 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. Der Ausschuss hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 11. Oktober 2000 beraten und den Gesetzentwurf mit der Maßgabe angenommen, dass in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe 1 (§ 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt wird. Im Übrigen wurde der Gesetzentwurf unverändert angenommen. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Es handelt sich bei dieser Maßgabe um die Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens beim Dritten Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes. Die Anmeldefrist für den Erziehungsurlaub (künftiger Begriff „Elternzeit“) gegenüber dem Arbeitgeber wurde in § 16 Abs. 1 BErzGG von bisher vier Wochen auf sechs bzw. acht Wochen verlängert, wobei eine entsprechende Anpassung der Regelung zum Kündigungsschutz in § 18 Abs. 1 Satz 1 BErzGG („Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen.“) versehentlich unterblieb. Bei einer Anmeldefrist von acht Wochen wäre jetzt ein Zeitraum von zwei Wochen vom Kündigungsschutz nicht abgesichert. Obwohl die Kündigungsfristen grundsätzlich länger als zwei Wochen sind (§ 622 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sollte jedoch beim Kündigungsschutz in Verbindung mit der Elternzeit jedes Risiko vermieden werden, weshalb die Berichtigung in § 18 Abs. 1 Satz 1 BErzGG erfolgt.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll der überholte Begriff des Erziehungsurlaubes im Bundeserziehungsgeldgesetz und in allen übrigen bundesrechtlichen Vorschriften durch den Begriff „Elternzeit“ ersetzt werden. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag gemäß dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2000 – Plenarprotokoll 14/115 S. 10958 i. V. m. Bundestagsdrucksache 14/3808 vom 5. Juli 2000) einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Beschluss wird durch den Gesetzentwurf der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN umgesetzt, um den neuen Begriff „Elternzeit“ bereits zum Jahresbeginn 2001 zusammen mit dem neuen Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft zu setzen. Der Begriff „Elternzeit“ soll die gemeinsame partnerschaftliche Verantwortung von Mutter und Vater für die Betreuung des kleinen Kindes verdeutlichen. Der rechtliche Gehalt des alten und neuen Begriffs bleibt identisch.

### III. Zu den Ausschussberatungen

Die **Fraktion der SPD** betonte, die Kritik am Begriff des Erziehungsurlaubes sei von Seiten der Regierungsfractionen wie auch der Opposition im Zusammenhang mit der Änderung des Erziehungsgeldgesetzes geäußert worden. Man wolle nicht mehr akzeptieren, dass Kindererziehung mit Urlaub in Verbindung gebracht werde. Es habe insofern zwischen den Fraktionen Einigkeit bestanden, dass der Begriff reformiert werden müsse, wenn man sich damals auch nicht über den neuen Begriff habe einigen können. Man habe sich seitens der Regierungsfractionen für den Begriff „Elternzeit“ entschieden. Mit dem Gesetzentwurf werde der Beschluss des Deutschen Bundestages vom Juli dieses Jahres umgesetzt; der neue Begriff fließe nun in alle einschlägigen Regelungen ein. Zu der vorgeschlagenen Änderung erklärte sie, es handele sich um eine Korrektur bei der Anmeldefrist für den Erziehungsurlaub, wobei eine Anpassung der Regelung zum Kündigungsschutz unterblieben war.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, man schließe sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an. Der vorliegende Gesetzentwurf zeige die Bedeutung und die Reichweite des Erziehungsgeldgesetzes: 20 verschiedene Gesetze und 12 Verordnungen müssten geändert werden.

Seitens der **Fraktion der CDU/CSU** wurde unterstrichen, dass auch die Opposition den Begriff des Erziehungsurlaubes als nicht mehr zeitgemäß kritisiert habe. Die Fraktion der CDU/CSU habe den Begriff „Familienzeit“ favorisiert, weil man deutlich machen wollte, dass es sich um Zeit handele, die man der Familie widme. Da man in jedem Fall für die Reformierung des Begriffs sei, werde man sich dem Begriff der „Elternzeit“ aber nicht verschließen. Auch dem Änderungsantrag, der nur eine Korrektur enthalte, stimme man zu.

Die **Fraktion der F.D.P.** erklärte ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Änderung.

Berlin, den 11. Oktober 2000

### Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

**Hildegard Wester**  
Berichterstatlerin

**Maria Eichhorn**  
Berichterstatlerin

**Irmingard Schewe-Gerigk**  
Berichterstatlerin

**Ina Lenke**  
Berichterstatlerin